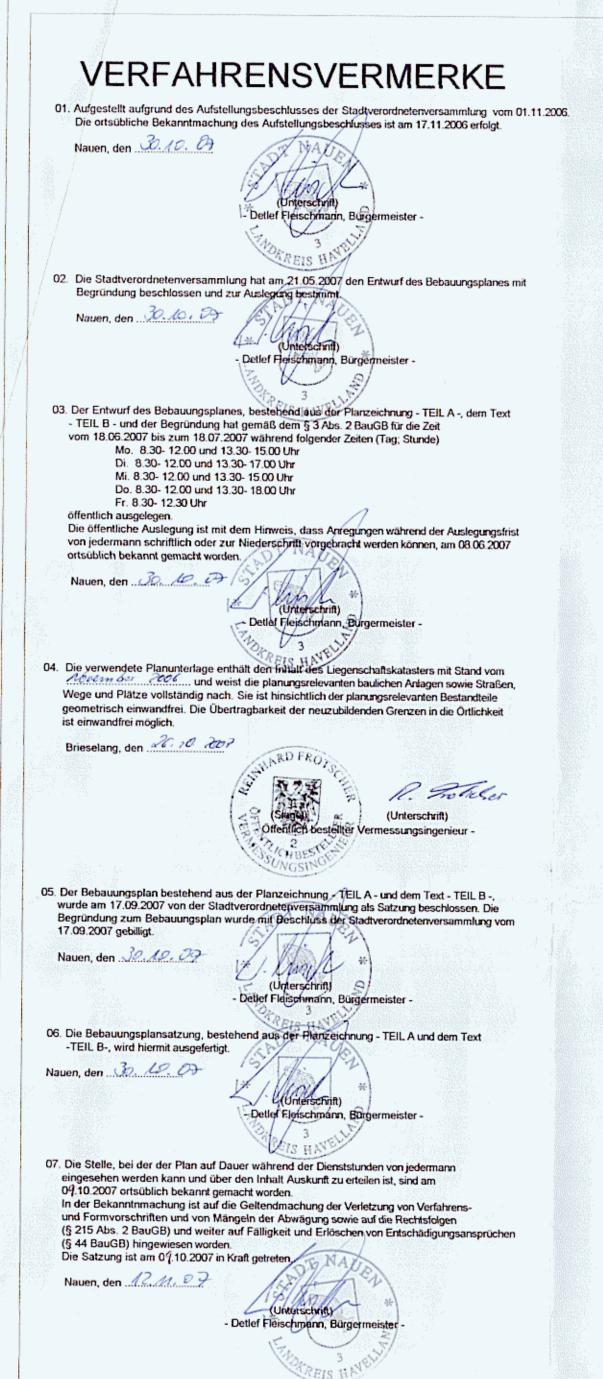
BEBAUUNGSPLAN DER STADT NAUEN "AM BAHNDAMM"



Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Bebauungsplan wird auf der Grundlage der folgenden Gesetze und Verordnungen erstellt:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI, I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBI, I.S. 3316)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI, I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I S. 58)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (Art. 1 des BNatSchGNeuregG) (BGBI. IS. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21.06..2005 (BGBI. I S. 1818)
- Brandenburgisches Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2004 (GVBI. I/04, Nr. 16, S. 350), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 28.06.2006/ GVBI. I/06, Nr. 07, S. 74, 79)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Neufassung vom 16. Juli 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBI. I/06 (Nr. 7), S. 74, 75)



- TEIL B -

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Art der baulichen Nutzung

Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr.3-5 der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

2.0 Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist innerhalb der überbaubaren Fläche die Errichtung eines Wohngebäudes mit einer gesamten maximalen Grundfläche von 150 qm zulässig. Zusätzlich ist im WA die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und Stellplätzen und Garagen und deren Zufahrten im Sinne des § 12 BauNVO mit einer gesamten maximalen Grundfläche von 100 qm zulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
- 2.2 Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen und deren Zufahrten gemäß textlicher Festsetzung 2.1 ist nicht zulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 19 Abs. 4 BauNVO
- 3.0 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 1a Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 1a BauGB
- 3.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 1a Abs. 3 i. V. m.§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB

Die Befestigungen der Flächen für Stellplätze und deren Zufahrten, der Zufahrten zu Garagen und die Befestigung der privaten Verkehrsfläche hat mit einem luft- und wasserdurchlässigen Aufbau (z. B. Pflastersteine mit Fugenabstand von 1 bis 3 cm, Rasengittersteine oder Rasenschutzwaben) zu erfolgen. Befestigungen mit Materialien, die eine Luft- und Wasserdurchlässigkeit des Aufbaus nicht gewährleisten (z. B. Betonunterbau, Fugenverguss oder Asphaltierungen) sind unzulässig.

- 3.2 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- 3.2.1 Die Grundstückseigentümer des neu ausgewiesenen Baugrundstückes im allgemeinen Wohngebiet werden verpflichtet, innerhalb der Pflanzfläche A insgesamt 5 Bäume und 41 Sträucher in Form eines breiten Windschutzstreifens anzupflanzen und zu erhalten. Der Unterwuchs ist der natürlichen Sukzession zu übertassen und darf nur einmal jährlich ab Mitte August gemäht werde. Für die Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze der Pflanzliste zu verwenden.

II Örtliche Bauvorschriften

Dachform

- Im Allgemeinen Wohngebiet sind nur Satteldächer mit einer Neigung von mindestens 30° und höchstens 45° zulässig.
- Das zweite Geschoß ist als Dach auszubilden.

ZEICHENERKLÄRUNG ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN gemäß Planzeichenverordnung (PlanzV)

Grünflächen

private Grünfläche

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 BauNVO Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen WA Allgemeines Wohngebiet § 1 Abs. 3 i.V.m. und für die Erhaltung von Bäurnen, Sträuchern •••• (im Sinne des § 4 BauNVO) Abs. 2 Nr. 3 BauNVO und sonstigen Bepflanzunger Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen 00000 Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. 00000 § 16 BauNVO § 16 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 19 BauNVO zulässige Grundfläche Pflanzfläche A z.B. 150 gm § 16 Abs. 2 BauNVO i.V.m. Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß Erhaltung Bäume Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 BauNVO Erhaltung Sträucher nur Einzelhäuser zulässig § 22 BauNVO Sonstige Planzeichen § 22 BauNVO Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 Bau\$8 Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 Planzeichen ohne Nomcharakter und Abs. 6 BauGB Maßzahlen für die Vermaßung der zeichnerischen Festsetzungen, z.B. 6,6 (Angabe in Meter) 6.6 V Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich

§ 9 Abs. 1 Nr. 15

und Abs. 6 BauGB

Stadt Nauen BEBAUUNGSPLAN "Am Bahndamm"

Planbereich:

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und § 9 Abs. 1 Nr. 20,25

3. maximal zulässige Grundfläche für Hauptanlage (vgl. textl. Festsetzung 2.1)

maximal zulässige Grundfläche für Nebenanlagen, Garagen

und Stellplätze und deren Zuwegungen (vgl. textliche Festsetzung 2.1)

1. Art der Nutzung

Geschossigkeit

zu entfernende Bestandsgebäude

Gefändehöhen in Meter über Hit-

Weitere Planzeichen

Flurstücksbezeichnung

z.B. 30.2

z.B. 137

3 4

5 6

137

Planungsgrundlage:

Planungsstand:

Gemarkung Nauen Flurstück 136 (tw.), 139, 140 Flur 33

Amtlicher Lageplan Maßstab 1:500

August 2007 Satzung

Planverfasser.



vermessen durch:

Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.- Ing. Reinhard Frotscher Am Wald 7 14656 Brieselang